

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 08.05.2008 – 25. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

157. Curriculum für das Bachelorstudium Klassische Philologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. April 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 2. April 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium der Klassischen Philologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ an der Universität Wien ist die genauere Kenntnis antiker Kultur, die Interpretation antiker Literatur, die Beschäftigung mit Wirkungsgeschichte und die Fähigkeit zu kritischer und systematischer wissenschaftlicher Auseinandersetzung in den genannten Bereichen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ an der Universität Wien sind nach einer für das weitere Studium grundlegenden Basisausbildung (STEP) befähigt, sich Spezialwissen in den Bereichen³ „Latinistik“ bzw. „Gräzistik“ anzueignen; sie erhalten demnach unter Einbeziehung der kulturellen, sozialen, geistes- und wirkungsgeschichtlichen Aspekte eine Spezialqualifikation in einem der obgenannten Bereiche und verfügen folgerichtig über ein breites Spektrum realienkundlichen, literarischen, literaturtheoretischen und rezeptionsgeschichtlichen Wissens.⁴ Die Studierenden sind nach Abschluss des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ befähigt, ihre wissenschaftliche Ausbildung fortzusetzen.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

³ Für den Erwerb des Bachelors sind als Alternative Pflichtmodulgruppe nur die Pflichtmodule 5a-8a (Latein) bzw. 5b-8b (Griechisch) anrechenbar.

⁴ Für einzelne Lehrveranstaltungen ist die Möglichkeit des *blended learning* vorgesehen. Der Einsatz moderner didaktischer Methoden bietet sich v.a. für Lehrveranstaltungen aus dem Bereich des Spracherwerbs an, desgleichen für Vorlesungen über Kulturgeschichte bzw. Überblicksvorlesungen. Für diese Lehrveranstaltungen sind Plattformen wie das *e-learning* und der Einsatz von *DAM* (*Digital Assets Management*; an der Universität Wien *UNIDAM*) bestens geeignet.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium „Klassische Philologie“ beträgt 180 ECTS-Punkte. Die 180 ECTS-Anrechnungspunkte setzen sich aus 120 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Lehrangebot der Klassischen Philologie und 60 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Angebot an Erweiterungscurricula zusammen. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.⁵

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Studierenden des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ haben Lateinkenntnisse gemäß UBVO vor Beginn des Studiums und Griechischkenntnisse gemäß UBVO zu erbringen.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Pflichtmodul <u>Studieneingangsphase (STEP)</u> :	10 st.	= 15 ECTS
2. Pflichtmodul <u>Altertumswissenschaften</u> :	6 st.	= 10 ECTS
3a. alternatives Pflichtmodul <u>Griechisch 1</u> :	8 st.	= 10 ECTS
3b. alternatives Pflichtmodul <u>Griechisch 1a</u> :	6 st.	= 10 ECTS
4. Pflichtmodul <u>Griechisch 2</u> :	4 st.	= 10 ECTS

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE 5A-8A: SCHWERPUNKT „LATINISTIK“= 60 ECTS

5a. Pflichtmodul <u>Grammatik & Texterfassung 1 (Latein)</u> :	6 st.	= 10 ECTS
6a. Pflichtmodul <u>Grammatik & Texterfassung 2 (Latein)</u> :	6 st.	= 15 ECTS
7a. Pflichtmodul <u>Klassik (Latein)</u> :	10 st.	= 20 ECTS
8a. Pflichtmodul <u>Wirkungsgeschichte (Latein)</u> :	8 st.	= 15 ECTS

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE 5B-8B: SCHWERPUNKT „GRÄZISTIK“= 60 ECTS

5b. Pflichtmodul <u>Grammatik & Texterfassung 1 (Griechisch)</u> :	6 st.	= 10 ECTS
6b. Pflichtmodul <u>Grammatik & Texterfassung 2 (Griechisch)</u> :	6 st.	= 15 ECTS
7b. Pflichtmodul <u>Klassik (Griechisch)</u> :	10 st.	= 20 ECTS
8b. Pflichtmodul <u>Wirkungsgeschichte (Griechisch)</u> :	8 st.	= 15 ECTS

9. Pflichtmodul <u>Bachelorarbeits-Modul</u> :	6 st.	= 15 ECTS
--	-------	-----------

⁵ Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

1. Pflichtmodul Studieneingangsphase (STEP): 10 st. = 15 ECTS; davon 6 ECTS prüfungsimmanent

Nach Absolvierung des Pflichtmoduls Studieneingangsphase (STEP) verfügen die Studierenden über einen fundierten Einblick in das breit gefächerte Spektrum ihres Bachelorstudiengangs – womit ihnen die Wahl zwischen den weiteren Studienbereichen („Latinistik“ bzw. „Gräzistik“) erleichtert wird. Zugleich haben die Studierenden nach Absolvierung des Pflichtmoduls STEP die erforderlichen Grundlagen für die Sprach- und Interpretationskompetenzen erworben, erweitert und gefestigt.

Entwicklung und gezielte Förderung von Grundfähigkeiten in der grammatikalischen, linguistischen, semantischen wie auch interpretatorischen Erfassung von Texten – unter Berücksichtigung von kulturellen, (gesellschafts-)politischen, sozialen und wirtschaftlichen Aspekten – ist erklärtes Ziel des Pflichtmoduls STEP.

Die STEP ruht auf drei Säulen, die miteinander als Grundlage für das weitere Curriculum des Bachelorstudiums „Klassische Philologie“ dienen: Die Makrophase, in der ein größerer Überblick über wesentliche Werke der antiken Literatur (Latinistik und Gräzistik) präsentiert und erarbeitet wird, soll die Studierenden befähigen, diese Texte in ihrer Gesamtheit inhaltlich und interpretatorisch kennenzulernen, zu verstehen und zu erfassen. Die Mikrophase hingegen soll den Blick der Studierenden auf die Feinstruktur verschiedener Textsorten hinlenken und dadurch schärfen. Somit wird anhand exemplarischer Textpassagen, die wesentliche Sprachphänomene der klassischen Sprachen enthalten, die aktive wie passive Sprachkompetenz in der Ausgangs- und der Zielsprache erweitert und abgesichert. Die dritte Säule der STEP dient vor dem Hintergrund vergleichender Literaturbetrachtung zur Einführung in die literarhistorische und wirkungsgeschichtliche Interpretation textrelevanter Motive sowohl in der lateinischen wie auch in nationalsprachlichen Literaturen des Mittelalters und der Neuzeit.

1. <u>ECTS</u> :	15
2. <u>Status</u> :	Pflichtmodul
3. <u>Zugangsbestimmungen</u> :	keine (weil STEP)

4. Lehrveranstaltungen:

A) MAKROPHASE

2 st. Klassische Literatur in Übersetzung (Latein)	3 ECTS
2 st. Klassische Literatur in Übersetzung (Griechisch)	3 ECTS

B) MIKROPHASE

2 st. Grundlagen des Übersetzens (Propädeutikum)	3 ECTS
2 st. Grundlagen der Grammatik (Propädeutikum)	3 ECTS

C) WIRKUNGSGESCHICHTE

2 st. Wirkungsgeschichte der antiken Literatur (Motive)	3 ECTS
---	--------

2. Pflichtmodul Altertumswissenschaften: 6 st. = 10 ECTS (nicht prüfungsimmanent)

Die erfolgreiche Absolvierung des Pflichtmoduls Altertumswissenschaften garantiert den Studierenden einen fächer- und fakultätsübergreifenden Einblick in die wesentlichen altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen im Sinne der Transdisziplinarität – mit einem Schwerpunkt in den Bereichen „Klassische Archäologie“, „Antike Kunstgeschichte“, „Antike Geschichte“ (griechisch oder römisch) und „Antike Religionsgeschichte“ unter Einbeziehung ihrer Wurzeln.

1. <u>ECTS</u> :	10
2. <u>Status</u> :	Pflichtmodul

3. Zugangsbestimmungen: keine

4. Lehrveranstaltungen:

2 st. Klassische Archäologie od. Antike Kunstgeschichte 3 ECTS

2 st. Antike Geschichte 3 ECTS

2 st. Antike Religionsgeschichte 4 ECTS

3a. alternatives Pflichtmodul Griechisch 1: 8 st. = 10 ECTS (zur Gänze prüfungsimmanent)

Lernziel des alternativen Pflichtmoduls Griechisch 1 ist der Erwerb der Sprachkompetenz in schriftlicher und mündlicher Form an einfachen Texten in altgriechischer Sprache. Absolventinnen und Absolventen des alternativen Pflichtmoduls sind befähigt zur weiteren, vertieften Beschäftigung mit der griechischen Literatur und ihrer produktiven Rezeption im Lateinischen.

1. ECTS: 10

2. Status: alternatives Pflichtmodul

3. Zugangsbestimmungen: keine

4. Lehrveranstaltungen:

8 st. Einführung in die griechische Sprache 10 ECTS

3b. alternatives Pflichtmodul Griechisch 1a: 6 st. = 10 ECTS; davon 7 ECTS prüfungsimmanent

Das alternative Pflichtmodul Griechisch 1a kann nach Rücksprache mit dem zuständigen akademischen Organ als Ersatz für das alternative Pflichtmodul 3a herangezogen werden.

Die Zusammenstellung der LVA garantiert analog zum alternativen Pflichtmodul 3a einen Schwerpunkt im Bereich der Gräzistik.

- | | |
|---|--------------|
| 1. <u>ECTS</u> : | 10 |
| 2. <u>Status</u> : | alternatives |
| 3. <u>Zugangsbestimmungen</u> : | keine |
| 4. <u>Lehrveranstaltungen</u> : | |
| 2 st. Lektüre Latein unter Einbeziehung griech. Vorlagen ⁶ | 3 ECTS |
| 2 st. Antike Geschichte (griechisch) | 3 ECTS |
| 2 st. Griechische Lektüre II | 4 ECTS |

4. Pflichtmodul Griechisch 2: 4 st. = 10 ECTS (zur Gänze prüfungsimmanent)

Aufbauend auf den alternativen Pflichtmodulen 3a/3b wird die dort erworbene Sprachkompetenz in schriftlicher und mündlicher Form im Pflichtmodul 4 Griechisch 2 erweitert. Dies führt zu einer vertieften Beschäftigung mit der altgriechischen Literatur und ihrer produktiven Rezeption im Lateinischen und sichert die Interpretationsfähigkeit und das vernetzte Denken der Studierenden. Die Lehrveranstaltung „Griechische Lektüre I“ dient der Festigung der sprachlichen und literarischen Kenntnisse auf Basis ausgedehnter Textlektüre.

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| 1. <u>ECTS</u> : | 10 |
| 2. <u>Status</u> : | Pflichtmodul |
| 3. <u>Zugangsbestimmungen</u> : | Pflichtmodul 3a/b |
| 4. <u>Lehrveranstaltungen</u> : | |
| 4 st. Griechische Lektüre I | 10 ECTS |

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE 5A-8A = SCHWERPUNKT „LATINISTIK“ = 60 ECTS

5a. Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 1 (Latein): 6 st. = 10 ECTS (zur Gänze prüfungsimmanent)

Dieses Pflichtmodul führt die Studierenden hin zu einem erheblich gesteigerten und abgesicherten Verständnis für grammatikalische Phänomene der lateinischen Sprache und steigert die zielsprachenorientierte translatorische Fähigkeit und das semantische wie realienkundliche Interpretationspotential. Die Lehrveranstaltungen „Lateinische Lektüre I“ und „Lateinische Lektüre II“ dient der Festigung der sprachlichen und literarischen Kenntnisse auf Basis ausgedehnter Textlektüre.

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1. <u>ECTS</u> : | 10 |
| 2. <u>Status</u> : | Pflichtmodul |
| 3. <u>Zugangsbestimmungen</u> : | keine |

⁶ Als Lehrveranstaltung „Lektüre Latein unter Einbeziehung griechischer Vorlagen“ kann die Lehrveranstaltung „Lateinische Lektüre I“ (s. Pflichtmodul 5a) angerechnet werden. Bei der Vereinbarung des Prüfungsstoffs ist darauf hinzuweisen, dass Studierende, die diese Lehrveranstaltung im Rahmen des alternativen Pflichtmoduls 3b besuchen, einen angemessenen Teil des Lektürepensums der altgriechischen Literatur zu entnehmen haben.

4. Lehrveranstaltungen:

2 st.	Lateinische Grammatik I	3 ECTS
2 st.	Lateinische Lektüre I	3 ECTS
2 st.	Lateinische Lektüre II	4 ECTS

6a. Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 2 (Latein): 6 st. = 15 ECTS; davon 8 ECTS prüfungsimmanent

Das erklärte Lernziel des Pflichtmoduls 6a Grammatik & Texterfassung 2 (Latein) ist die Vertiefung und dauerhafte Festigung des grammatikalischen Verständnisses der lateinischen Sprache und der zielsprachenorientierten Übersetzungsfähigkeiten wie auch der Interpretationsleistungen der Studierenden. Zur Intensivierung dieser Fähigkeiten ist in der Lehrveranstaltung „Lateinische Lektüre III“ ein beträchtlicher Anteil des studentischen *workload* in Form ausgedehnter selbständiger Heimlektüre von lateinischen Originaltexten zu leisten.

1. <u>ECTS:</u>	15
2. <u>Status:</u>	Pflichtmodul
3. <u>Zugangsbestimmungen:</u>	keine

4. Lehrveranstaltungen:

2 st.	Lateinische Grammatik II	4 ECTS
2 st.	Lateinische Grammatik III°	4 ECTS
	°Zugangsbedingung = Lateinische Grammatik II	
2 st.	Lateinische Lektüre III (mit Leseliste)	7 ECTS

7a. Pflichtmodul Klassik (Latein): 10 st. = 20 ECTS; davon 4 ECTS prüfungsimmanent

Erklärtes Lernziel dieses Pflichtmoduls ist die intensive Auseinandersetzung mit Werken römischer Literatur – unter ständiger Einbeziehung kultureller, (gesellschafts-)politischer, historischer und sozialer Gesichtspunkte, wobei sowohl im „Überblick“ als auch in den nach Autoren bzw. Genera spezifizierten „Teilgebieten“ das Schwergewicht auf extensive Lektüre gelegt wird, während in der „Kulturgeschichte“ die für das Textverständnis unabdingbaren geistesgeschichtlichen Dimensionen beleuchtet werden.

1. <u>ECTS:</u>	20
2. <u>Status:</u>	Pflichtmodul
3. <u>Zugangsbestimmungen:</u>	keine

4. Lehrveranstaltungen:

4 st.	Überblick über die römische Literatur (VO + UE)	8 ECTS
2 st.	Römische Kulturgeschichte	4 ECTS
2 st.	Teilgebiet der römischen Literatur (Prosa)	4 ECTS
2 st.	Teilgebiet der römischen Literatur (Dichtung)	4 ECTS

8a. Pflichtmodul Wirkungsgeschichte (Latein): 8 st. = 15 ECTS (nicht prüfungsimmanent)

Das Lernziel dieses Pflichtmoduls besteht in der eingehenden Auseinandersetzung mit der Wirkungsgeschichte antiker Literatur und Kultur unter produktions- und rezeptionsästhetischer Perspektive – einschließlich Ausweitung auf Nachbardisziplinen wie „Vergleichende Literaturwissenschaft“, „Kunstgeschichte“, „Geschichte“ und diverse Nationalphilologien. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich von der Spätantike bis in die

Gegenwart. Die interpretatorische Analyse und breit gefächerte Lektüre unterschiedlichster Textsorten wird durch die durchgehende Berücksichtigung des kulturellen, historischen, (gesellschafts-)politischen und sozialen (Entstehungs-)umfelds dieser Texte abgerundet und für das tiefere Verständnis der Werke fruchtbar gemacht. Des weiteren sind die Studierenden nach der Absolvierung dieses alternativen Pflichtmoduls für diachrone wie synchrone Entwicklungslinien sensibilisiert.

- | | |
|--|--------------|
| 1. <u>ECTS</u> : | 15 |
| 2. <u>Status</u> : | Pflichtmodul |
| 3. <u>Zugangsbestimmungen</u> : | keine |
| 4. <u>Lehrveranstaltungen</u> : | |
| 2 st. Einf. in Kultur, Literatur und Gesellschaft der Spätantike | 4 ECTS |
| 2 st. Wirkungsgeschichte (Mittel- oder Neulatein) | 3 ECTS |
| 2 st. Teilgebiet der lateinischen Literatur (Prosa) | 4 ECTS |
| 2 st. Teilgebiet der lateinischen Literatur (Dichtung) | 4 ECTS |

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE 5B-8B = SCHWERPUNKT „GRÄZISTIK“ = 60 ECTS

5b. Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 1 (Griechisch): 6 st. = 10 ECTS (zur Gänze prüfungsimmanent)

Dieses Pflichtmodul führt die Studierenden hin zu einem erheblich gesteigerten und abgesicherten Verständnis für grammatikalische Phänomene der altgriechischen Sprache und steigert die zielsprachenorientierte translatorische Fähigkeit und das semantische wie realienkundliche Interpretationspotential. Die Lehrveranstaltung „Lateinische Lektüre I“ dient der Festigung der sprachlichen und literarischen Kenntnisse auf Basis ausgedehnter Textlektüre.

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1. <u>ECTS</u> : | 10 |
| 2. <u>Status</u> : | Pflichtmodul |
| 3. <u>Zugangsbestimmungen</u> : | keine |
| 4. <u>Lehrveranstaltungen</u> : | |
| 2 st. Lateinische Lektüre I | 3 ECTS |
| 2 st. Griechische Grammatik I | 3 ECTS |
| 2 st. Griechische Grammatik II | 4 ECTS |

6b. Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 2 (Griechisch): 6 st. = 15 ECTS (zur Gänze prüfungsimmanent)

Das erklärte Lernziel des Pflichtmoduls 6b Grammatik & Texterfassung 2 (Griechisch) ist die Vertiefung und dauerhafte Festigung des grammatikalischen Verständnisses der altgriechischen Sprache und der zielsprachenorientierten Übersetzungsfähigkeiten wie auch der Interpretationsleistungen der Studierenden. Zur Intensivierung dieser Fähigkeiten ist in der Lehrveranstaltung „Griechische Lektüre III“ ein beträchtlicher Anteil des studentischen *workload* in Form ausgedehnter selbständiger Heimlektüre von altgriechischen Originaltexten zu leisten.

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1. <u>ECTS</u> : | 15 |
| 2. <u>Status</u> : | Pflichtmodul |
| 3. <u>Zugangsbestimmungen</u> : | keine |

4. Lehrveranstaltungen:

2 st.	Griechische Grammatik III	4 ECTS
2 st.	Griechische Lektüre II	4 ECTS
2 st.	Griechische Lektüre III (mit Leseliste)	7 ECTS

7b. Pflichtmodul Klassik (Griechisch): 10 st. = 20 ECTS; davon 4 ECTS prüfungsimmanent

Erklärtes Lernziel dieses Pflichtmoduls ist die intensive Auseinandersetzung mit Werken altgriechischer Literatur – unter ständiger Einbeziehung kultureller, (gesellschafts-)politischer, historischer und sozialer Gesichtspunkte, wobei sowohl im „Überblick“ als auch in den nach Autoren bzw. Genera spezifizierten „Teilgebieten“ das Schwergewicht auf extensive Lektüre gelegt wird, während in der „Kulturgeschichte“ die für das Textverständnis unabdingbaren geistesgeschichtlichen Dimensionen beleuchtet werden.

1. <u>ECTS:</u>	20	
2. <u>Status:</u>	Pflichtmodul	
3. <u>Zugangsbestimmungen:</u>	keine	
4. <u>Lehrveranstaltungen:</u>		
4 st.	Überblick über die griechische Literatur (VO + UE)	8 ECTS
2 st.	Griechische Kulturgeschichte	4 ECTS
2 st.	Teilgebiet der altgriechischen Literatur (Prosa)	4 ECTS
2 st.	Teilgebiet der altgriechischen Literatur (Dichtung)	4 ECTS

8b. Pflichtmodul Wirkungsgeschichte (Griechisch): 8 st. = 15 ECTS (nicht prüfungsimmanent)

Das Lernziel dieses Pflichtmoduls besteht in der eingehenden Auseinandersetzung mit der Wirkungsgeschichte antiker Literatur und Kultur unter produktions- und rezeptionsästhetischer Perspektive – einschließlich Ausweitung auf Nachbardisziplinen wie „Vergleichende Literaturwissenschaft“, „Kunstgeschichte“, „Geschichte“ und diverse Nationalphilologien. Der Betrachtungszeitraum erstreckt sich von der Spätantike bis in die Gegenwart. Die interpretatorische Analyse und breit gefächerte Lektüre unterschiedlichster Textsorten wird durch die durchgehende Berücksichtigung des kulturellen, historischen, (gesellschafts-)politischen und sozialen (Entstehungs-)umfelds dieser Texte abgerundet und für das tiefere Verständnis der Werke fruchtbar gemacht. Des weiteren sind die Studierenden nach der Absolvierung dieses alternativen Pflichtmoduls für diachrone wie synchrone Entwicklungslinien sensibilisiert.

1. <u>ECTS:</u>	15
2. <u>Status:</u>	Pflichtmodul
3. <u>Zugangsbestimmungen:</u>	keine

4. Lehrveranstaltungen:

2 st.	Einführung in Kultur, Literatur und Gesellschaft der Spätantike	4 ECTS
2 st.	Wirkungsgeschichte (Byzantinistik)	3 ECTS
2 st.	Teilgebiet der altgriech., byzant., neugriech. od. lat. Literatur (Prosa)	4 ECTS
2 st.	Teilgebiet der altgriech., byzant., neugriech. od. lat. Lit. (Dichtung)	4 ECTS

9. Pflichtmodul Bachelorarbeits-Modul: 6 st. = 15 ECTS (zur Gänze prüfungsimmanent)

Das Bachelorarbeits-Modul steht auf zwei Säulen: In der Einführung (Säule A) werden die unabdingbaren methodischen Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten gelegt und an praktischen Beispielen angewandt. Mit dem/der BetreuerIn wird das erforderliche

Basiswissen (Bibliographieren, Literaturrecherche und -bewertung, Technik wissenschaftlichen Schreibens etc.) bzw. Fachwissen (Textkritik, Texterstellung, Interpretation) erarbeitet. Der *output* ist unter Anleitung der Betreuerin bzw. des Betreuers in einer Bachelorarbeit (Bachelorarbeit 1) schriftlich und mündlich zu präsentieren. Im Seminar (Säule B) ist unter Ausbau des selbständigen *student workload* die Bachelorarbeit (Bachelorarbeit 2) unter Betreuung der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters zu verfassen und mündlich zu präsentieren.

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| 1. <u>ECTS</u> : | 15 |
| 2. <u>Status</u> : | Pflichtmodul |
| 3. <u>Zugangsbestimmungen</u> : | Module 1, 3a/b-7a/b |

4. Lehrveranstaltungen:

A) SÄULE 1

- 3 st. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten + BA-Arbeit 1 5 ECTS
Die Bachelorarbeit 1 hat ca. 15 S. (1,5zeilig – 12pt Times New Roman) zu umfassen.⁷

B) SÄULE 2

- 3 st. Seminar + BA-Arbeit 2 10 ECTS
Die Bachelorarbeit 2 hat mind. 30 S. (1,5zeilig – 12pt Times New Roman) zu umfassen.⁸

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in prüfungsimmanente und nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen eingeteilt.

VO (Vorlesung) nicht prüfungsimmanent

UE (Übung) prüfungsimmanent

PS (Proseminar) prüfungsimmanent

SE (Seminar) prüfungsimmanent

(1) nicht prüfungsimmanent:

Vorlesungen (VO):

Vorlesungen sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln. Sie dienen der mündlichen Vermittlung von Fragen, Methoden und Ergebnissen der fachspezifischen Forschung und bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden sowie anderen Präsentationsformen (darunter evtl. begleitende Pflichtlektüre) und können auch Raum für Diskussion bieten. – Die Prüfung kann mündlich und/oder schriftlich erfolgen.

(2) prüfungsimmanent:

Übungen (UE):

⁷ Diese Formatierung ist als Richtlinie zu verstehen; d.h. auch andere Schrifttypen und Durchschüsse sind zulässig, solange der geforderte Umfang erhalten bleibt.

⁸ Diese Formatierung ist als Richtlinie zu verstehen; d.h. auch andere Schrifttypen und Durchschüsse sind zulässig, solange der geforderte Umfang erhalten bleibt.

In Übungen werden praktische Fähigkeiten wie z.B. Sprachkenntnisse erworben. Diese sind Lehrveranstaltungen zu speziellen Bereichen, in denen verstärkte aktive Mitarbeit der Studierenden in Form von mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen vorausgesetzt wird.

Proseminar (PS):

In Proseminaren sollen die Theorien und Methoden eines Faches auf spezielle Fragestellungen angewendet werden, wobei insbesondere der Umgang mit der Fachliteratur geübt wird. Die Studierenden haben eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu erbringen.

Seminare (SE) :

Für Seminare gilt zunächst dasselbe wie für Proseminare. Sie finden jedoch auf einem höheren wissenschaftlichen Niveau statt, und es werden auch höhere Ansprüche an die geforderten mündlichen und schriftlichen Beiträge gestellt, die auf eine selbständige und methodisch vertretbare wissenschaftliche Bearbeitung schließen lassen sollen. Die Seminare dienen der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird selbständiges wissenschaftliches Arbeiten sowie eine dem Gegenstand adäquate Präsentation der Ergebnisse verlangt. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen neben regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen unter anderem eine eigenständige schriftliche Seminararbeit oder vergleichbare Präsentation, zum Beispiel mittels neuer Medien, auszuarbeiten ist. Das Masterseminar bietet die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln.

§ 7

1. Pflichtmodul Studieneingangsphase (STEP): 10 st. = 15 ECTS

2 st.	Klassische Literatur in Übersetzung (Latein)	VO	mündlich
2 st.	Klassische Literatur in Übersetzung (Griechisch)	VO	mündlich
2 st.	Grundlagen des Übersetzens (Propädeutikum)	UE	schriftlich & mündlich
2 st.	Grundlagen der Grammatik (Propädeutikum)	UE	schriftlich & mündlich
2 st.	Wirkungsgesch. der antiken Literatur (Motive)	VO	mündlich

2. Pflichtmodul Altertumswissenschaften: 6 st. = 10 ECTS

2 st.	Klassische Archäologie od. Antike Kunstgeschichte	VO	mündlich
2 st.	Antike Geschichte	VO	mündlich
2 st.	Antike Religionsgeschichte	VO	mündlich

3a. alternatives Pflichtmodul Griechisch 1: 8 st. = 10 ECTS

8 st.	Einführung in die griechische Sprache	VO+UE	schriftlich & mündlich
-------	---------------------------------------	-------	------------------------

3b. alternatives Pflichtmodul Griechisch 1a: 6 st. = 10 ECTS

2 st.	Lektüre Latein unter Einbeziehung griech. Vorlagen ⁹	UE	schriftl. & mündlich
2 st.	Antike Geschichte (griechisch)	VO	mündlich
2 st.	Griechische Lektüre II	UE	schriftl. & mündlich

⁹ Als Lehrveranstaltung „Lektüre Latein unter Einbeziehung griechischer Vorlagen“ kann die Lehrveranstaltung „Lateinische Lektüre I“ (s. Pflichtmodul 5a) angerechnet werden. Bei der Vereinbarung des Prüfungsstoffs ist darauf hinzuweisen, dass Studierende, die diese Lehrveranstaltung im Rahmen des alternativen Pflichtmoduls 3b besuchen, einen angemessenen Teil des Lektürepensums der altgriechischen Literatur zu entnehmen haben.

4. Pflichtmodul Griechisch 2: 4 st. = 10 ECTS

4 st.	Griechische Lektüre I	UE	schriftlich & mündlich
-------	-----------------------	----	------------------------

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE 5A-8A: SCHWERPUNKT „LATINISTIK“ = 60 ECTS

5a. Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 1 (Latein): 6 st. = 10 ECTS

2 st.	Lateinische Grammatik I	UE	schriftlich & mündlich
2 st.	Lateinische Lektüre I	UE	schriftlich & mündlich
2 st.	Lateinische Lektüre II	UE	schriftlich & mündlich

6a. Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 2 (Latein): 6 st. = 15 ECTS

2 st.	Lateinische Grammatik II	UE	schriftlich & mündlich
2 st.	Lateinische Grammatik III ^o	UE	schriftlich & mündlich
	^o Zugangsbedingung = Lateinische Grammatik II		
2 st.	Lateinische Lektüre III (mit Leseliste)	UE	mündlich

7a. Pflichtmodul Klassik (Latein): 10 st. = 20 ECTS

4 st.	Überblick über die römische Literatur	VO + UE	mündlich
2 st.	Römische Kulturgeschichte	VO	mündlich
2 st.	Teilgebiet der römischen Literatur (Prosa)	VO	schriftlich & mündl.
2 st.	Teilgebiet der römischen Literatur (Dichtung)	VO	schriftlich & mündl.

8a. Pflichtmodul Wirkungsgeschichte (Latein): 8 st. = 15 ECTS

2 st.	Einf. in Kultur, Literatur und Gesellschaft der Spätantike	VO	mündlich
2 st.	Wirkungsgeschichte (Mittel- oder Neulatein)	VO	mündlich
2 st.	Teilgebiet der lateinischen Literatur (Prosa)	VO	schriftlich & mündl.
2 st.	Teilgebiet der lateinischen Literatur (Dichtung)	VO	schriftlich & mündl.

ALTERNATIVE PFLICHTMODULGRUPPE 5B-8B: SCHWERPUNKT „GRÄZISTIK“ = 60 ECTS

5b. Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 1 (Griechisch): 6 st. = 10 ECTS

2 st.	Lateinische Lektüre I	UE	schriftlich & mündlich
2 st.	Griechische Grammatik I	UE	schriftlich & mündlich
2 st.	Griechische Grammatik II	UE	schriftlich & mündlich

6b. Pflichtmodul Grammatik & Texterfassung 2 (Griechisch): 6 st. = 15 ECTS

2 st.	Griechische Grammatik III	UE	schriftlich & mündlich
2 st.	Griechische Lektüre II	UE	schriftlich & mündlich
2 st.	Griechische Lektüre III (mit Leseliste)	UE	mündlich

7b. Pflichtmodul Klassik (Griechisch): 10 st. = 20 ECTS

4 st.	Überblick über die griechische Literatur	VO + UE	mündlich
2 st.	Griechische Kulturgeschichte	VO	mündlich
2 st.	Teilgebiet der altgriechischen Literatur (Prosa)	VO	schriftlich & mündl.
2 st.	Teilgebiet der altgriechischen Literatur (Dichtung)	VO	schriftlich & mündl.

8b. Pflichtmodul Wirkungsgeschichte (Griechisch): 8 st. = 15 ECTS

2 st.	Einf. in Kultur, Literatur und Gesellschaft der Spätantike	VO	mündlich
2 st.	Wirkungsgeschichte (Byzantinistik)	VO	mündlich
2 st.	Teilgeb. der altgr., byzant., neugr. od. lat. Lit. (Prosa)	VO	schriftl. & mündl.
2 st.	Teilgeb. der altgr., byzant., neugr. od. lat. Lit. (Dichtung)	VO	schriftl. & mündl.

9. Pflichtmodul Bachelorarbeits-Modul: 6 st. = 15 ECTS

A) SÄULE 1

3 st. Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten + BA-Arbeit 1 PS schriftl. & mündl.
Die Bachelorarbeit 1 hat ca. 15 S. (1,5zeilig – 12pt Times New Roman) zu umfassen.
10

B) SÄULE 2

3 st. Seminar + BA-Arbeit 2 SE schriftl. & mündl.
Die Bachelorarbeit 2 hat mind. 30 S. (1,5zeilig – 12pt Times New Roman) zu umfassen.
11

§ 8 Bachelorarbeiten

(1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(2) Beide Bachelorarbeiten sind im Pflichtmodul 9 (s. § 5) zu verfassen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

Form und Termin der Prüfung werden ebenso wie die Prüfungsanforderungen jeweils am Beginn der Lehrveranstaltung von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

¹⁰ Diese Formatierung ist als Richtlinie zu verstehen; d.h. auch andere Schrifttypen und Durchschüsse sind zulässig, solange der geforderte Umfang erhalten bleibt.

¹¹ Diese Formatierung ist als Richtlinie zu verstehen; d.h. auch andere Schrifttypen und Durchschüsse sind zulässig, solange der geforderte Umfang erhalten bleibt.

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/2009 (01.10.2008) ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2013 abzuschließen.

(4) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c